

Regeln pädagogischer Kunst und rechtliche Rahmenbedingungen

Martin Stoppel

Die Problemstellung

PädagogInnen fühlen sich im Erziehungsalltag der Kinder- und Jugendhilfe häufig allein gelassen. Das führt gerade in eskalierenden Situationen zu Reaktionsweisen, die manchmal von außen kaum nachvollziehbar erscheinen. Die Bewältigung solcher zugespitzter Situationen ist einerseits geprägt von der persönlichen pädagogischen Haltung der/des PädagogIn, andererseits ist auch immer verbunden mit einer oft nicht näher bekannten Vorgeschichte. Im Vorfeld derart zugespitzter Situationen können Zuwendung und verbale pädagogische Grenzsetzungen erfolglos geblieben sein, etwa aufgrund von Konflikten in der Beziehung zwischen Kind/Jugendlichem und Erwachsenem. Ursache für derartige Konflikte kann der für alle PädagogInnen nur schwer umzusetzende Doppelauftrag „Pädagogik und Zwang¹“ sein, d.h. das Verfolgen der höchst unterschiedlichen Ziele der „Persönlichkeitsentwicklung“ und der „Gefahrenabwehr“.

Genau so wie Pädagogik und Zwang oder Hilfe und Kontrolle liegen Macht und Ohnmacht in der Kinder- und Jugendhilfe eng beieinander. Oft wird in schwierigen Situationen ausschließlich gefragt, ob Verhalten rechtens ist, etwa im ersten Beispiel das Eigentumsrecht des Jungen verletzt wird. Aber reicht eine solche rechtliche Reflektion? Müssen nicht in der Erziehung vorab fachliche Grenzen und Orientierungen gelten, bevor ausschließlich Rechtsnormen eigenem Handeln zugrunde gelegt werden?

Die Konsequenzen mangelnder fachlicher Selbstreflexion sind nicht selten, dass Fachkräfte sich vor Staatsanwaltschaften und Gerichten auf der Grundlage von

¹ Zwang bedeutet, dass bei bestehender Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen die zu deren Abwehr erforderlichen, „geeigneten“ und „verhältnismäßigen“ Maßnahmen im Rahmen zivilrechtlicher Aufsichtspflicht verantwortet werden. „Geeignet“ ist Aufsichtsverhalten insbesondere, wenn es pädagogisch aufgearbeitet wird, „verhältnismäßig“, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Eigen- oder Fremdgefährdung erfordert akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung führt, bei Fremdgefährdung zur Verletzung von Rechten anderer Personen, bei Selbstgefährdung zur Verletzung eigener Rechte.

Rechtsnormen rechtfertigen müssen. Es fehlen vorgeschaltete fachliche Normen i.S. pädagogischer Verantwortbarkeit, die in juristische Verfahren hilfreich sind, diesen vielleicht sogar entgegen wirken. Fachliche Reflexion und wertschätzende Haltungen könnten neben in Rahmenverträgen vereinbarten allgemeinen Fachstandards der Leistungsebene (§ 78f SGB VIII) und Mindeststandards der Kinderschutzebene Leitlinien eröffnen, in denen fachliche Erziehungsgrenzen erläutert werden.

Aber: Pädagogische Positionen und Standards allein können den Rahmen verantwortbarer Pädagogik beeinflussen, nicht jedoch ersetzen. Was die Jugendhilfe braucht, ist das Beschreiben objektivierender fachlicher Verantwortbarkeit, manifestiert in den bereits erwähnten „Regeln pädagogischer Kunst“. Das bedeutet fachliche Legitimität, die der rechtlichen Zulässigkeit (Legalität) vorangestellt ist.

Handlungssicherheit geben

Das alles zeigt uns, es fehlt an Handlungssicherheit, die wir nicht nur beim Thema „Pädagogik und Zwang“ im Alltag sehen können, sondern auch beim Kinderschutz. Der Kinderschutz und die Handlungssicherheit von den in Institutionen unmittelbar und mittelbar Verantwortlichen (Jugend-, Behindertenhilfe, Internate, Kinder- und Jugendpsychiatrie) sind miteinander kausal verknüpft. Gerade die Aufarbeitungen in den Runden Tischen Heimerziehung und zum sexuellen Missbrauch in Institutionen zeigen, dass eine wichtige Ursache und Legitimation in beliebigen, rein individuellen Kindeswohl - Interpretationen lag. Daher geht es ganz wesentlich darum, beliebigen Kindeswohl- Interpretationen vorzubeugen.

Dafür müssen fachliche und rechtliche Erziehungsgrenzen gerahmt von Regeln pädagogischer Kunst entwickelt werden, die wertschätzende Haltungen der Pädagoginnen und Pädagogen implizieren, ihnen aber gleichzeitig eine Rahmung geben. Es geht also um das Festlegen der fachlichen (Legitimität) und rechtlichen Erziehungsgrenze (Legalität) einerseits und um die Förderung des Rechts auf die Entwicklung eigener kindbezogener Rechte andererseits. Im Ergebnis können neue Strukturen neben den vorrangig zu betrachtenden erziehungsverantwortlichen PädagogInnen auch die Handlungssicherheit der Leitung, des Trägers und der im Staatlichen Wächteramt Verantwortlichen verbessern. Damit

haben die nachfolgenden strukturellen Vorschläge auch Bedeutung für Jugend- und Landesjugendämter, für die es in der Aufarbeitung der Vergangenheit nicht nur darum gehen kann, Kontrollinstrumente zu verfeinern, sondern vielmehr im präventiven Ansatz die Beratung strukturell zu verbessern.

Die fachliche Grenze und Möglichkeit der Erziehung sollte in Regeln pädagogischer Kunst beschrieben werden, auf der Grundlage ethischer Prinzipien. Dabei bleibt das „Wie“ der Erziehung der pädagogischen Gestaltungsfreiheit geöffnet, allerdings durch einen Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit (Legitimität) gestützt, der ausschließlich subjektiven Kindeswohl- Interpretationen durch das Prinzip der Objektiven pädagogischen Begründbarkeit entgegen wirkt. Solche Regeln pädagogischer Kunst sind noch zu entwickeln. Sie gelten individuell für die unmittelbar Erziehungsverantwortlichen, institutionell für Leitung, Träger, Jugend- und Landesjugendämter.

Die rechtliche Grenze der Erziehung ist hingegen durch die Rechtsordnung festgelegt. Es gelten die Gesetze, die Rechtsprechung und das Verbot der Kindeswohlgefährdung. Doch blicken wir zunächst auf die fachlichen Grenzen und Möglichkeiten:

Fachliche Grenze und Möglichkeit der Erziehung - Fachliche Verantwortbarkeit/ Legitimität

Die fachliche Grenze und Möglichkeit der Erziehung, verbunden mit den Fragen, ob nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird („Objektive pädagogische Begründbarkeit“) und kein Kindesrecht verletzt ist. „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ beinhaltet dabei, dass sich PädagogInnen in einem Rahmen denkbarer fachlicher Begründung bewegen, wobei pädagogische Grundhaltungen und in eigener Haltung zurechtgelegte subjektive Begründungen irrelevant sind. Die „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ sollte in „Regeln pädagogischer Kunst“ konkretisiert werden: in Leitlinien, die als größter gemeinsamer Nenner unterschiedlicher pädagogischer Grundhaltungen bundesweit vereinbart werden: als Grundgerüst gemeinsamen Erziehungsverständnisses im Rahmen von Erziehungsethik.

Die fachliche Grenze und Möglichkeit der Erziehung manifestiert sich in der fachlichen Verantwortbarkeit/ Legitimität. Die Verantwortbarkeit/ Legitimität der Erziehung richtet sich wiederum nach der „Objektiven pädagogischen Be-

gründbarkeit“ im Sinne des SGB VIII. Das SGB VIII weist in §1 die Eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit als Ziel der Erziehung aus. Pädagogisch begründbares Verhalten liegt also vor, wenn dieses Ziel nachvollziehbar verfolgt wird. Das heißt, dass sich Verantwortliche in einem Rahmen denkbarer fachlicher Begründung bewegen (Objektive pädagogische Begründbarkeit). Diese „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ richtet sich u.a. nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen. Das Prinzip „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ kann und will nicht unterschiedliche pädagogische Grundhaltungen ausschließen, etwa die anthroposophische Position, Kindern Kontakt zu Computern nicht zu ermöglichen oder das religiös bedingte Verbot erotischer Darstellungen. Umso wichtiger ist es, unterschiedliche pädagogische Grundhaltungen in Form des größtmöglichen gemeinsamen Nenners als Regeln pädagogischer Kunst zu bündeln: als ein Grundgerüst gemeinsamen Erziehungsverständnisses, das z.B. subjektiv begründetem Import von aufsichtstypischen Maßnahmen wie Postkontrollen und Beruhigungsräumen entgegen wirkt.

Derartige pädagogische Leitlinien erleichtern es, im Einzelfall das Prinzip der Objektiven pädagogischen Begründbarkeit umzusetzen. Fachintern müsste folglich der Rahmen „Objektiver pädagogischer Begründbarkeit“ in Regeln pädagogischer Kunst beschrieben werden, Erziehungsethik zugrunde legend. Diese „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ erleichtert insbesondere die Interpretation, welches Handeln dem Kindeswohl entspricht. Dies gilt zugleich auch für Jugend- und Landesjugendämter, die im präventiven Wächteramt (Pflege-, Betriebserlaubnis) bzw. im reaktiven Wächteramt das Kindeswohl bzw. die Kindeswohlgefährdung nachvollziehbar zu interpretieren haben. Alle institutionell Verantwortlichen unterliegen also dem Beurteilungsspielraum der „Objektiven pädagogischen Begründbarkeit“ im beschriebenen Sinn. Entscheidungen haben sich nach der Frage zu richten, was dem pädagogischen Ziel der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit dient, nicht danach, was nach eigener Auffassung das Richtige ist. Letzteres ist freilich relevant in der Frage, mit welchen Mitteln ein pädagogisches Ziel nachvollziehbar verfolgt wird. Das heißt: im gestaltenden Wie sind Verantwortliche frei, in der Frage fachlicher Grenze unterliegen sie dem Rahmen der „Objektiven pädagogischen Begründbarkeit“.

Falls eine „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ zu bejahen ist, kann Fachliche Verantwortbarkeit/ Legitimität angenommen werden. Aber: trotz Objektiver pädagogischer Begründbarkeit fehlt die fachliche Verantwortbarkeit, wenn

ein Kindesrecht verletzt wird (Beispiel Rechtswidriger Taschengeld-Einbehalt). Aus dem im Rahmen der Legitimitätsprüfung geltenden Prinzip objektiver Begründbarkeit ist auch zu folgern, dass sich die Bewertung des Verhaltens von PädagogInnen im Kontext verantwortbarer Pädagogik nicht an dem Aspekt optimaler Pädagogik ausrichtet, vielmehr daran, ob innerhalb eines Rahmens möglicher Verhaltensoptionen so gehandelt wird, dass fachliche Begründbarkeit zugrunde gelegt werden kann. Die beschriebene Maxime „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ bewirkt also eine verbesserte Operationalisierung des Kindeswohl-Begriffs. Dem Grundgedanken eines im Interesse des Kindesschutzes und der Handlungssicherheit Verantwortlicher einheitlichen Kindeswohl-Verständnisses ist Rechnung getragen, unterschiedlichen Kindeswohl- Interpretationen, vorrangig subjektiv getragen, entgegen gewirkt.

Im Rahmen der Überprüfung der fachlichen Erziehungsgrenze ist insbesondere zu fragen, ob eine pädagogisch begründbare, kein Kindesrecht verletzende Pädagogische Grenzsetzung (verbal oder aktiv) vorliegt (Zulässige Macht/ Gewalt). Ist dies nicht der Fall, ist das Verhalten illegitim. Verhalten ist jedoch legal, wenn es erforderlich, geeignet und verhältnismäßig auf eine Gefährdung reagiert, die vom Kind/ Jugendlichen ausgeht (vgl. Prüfschema im Kontext Integriert fachlich- rechtlicher Fallbewertung in diesem Band).

Rechtliche Grenze der Erziehung - Rechtliche Zulässigkeit/ Legalität

Neben der durch die „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ festgelegten fachlichen Grenze/ Legitimität bedarf die Erziehung einer rechtlichen Grenze. Diese rechtliche Grenze ist beachtet, wenn das Verhalten Verantwortlicher der Rechtsordnung, insbesondere den Gesetzen und der Rechtsprechung, entspricht. Von besonderer Bedeutung ist das generell für Eltern und Institutionen geltende Verbot der Kindeswohlgefährdung.

Sofern das Verhalten Verantwortlicher objektiv pädagogisch nicht begründbar ist, bedingt dies Illegalität. Legalität liegt aber außerhalb der Pädagogik bei zulässiger Gefahrenabwehr vor: bei Eigen- oder Fremdgefährdung (Zwang), die vom Kind/Jugendlichen ausgeht, ist das Verhalten legal, wenn es erforderlich, geeignet und verhältnismäßig ist. Geeignet ist diese Gefahrenabwehr insbesondere, wenn sie pädagogisch begleitet wird, verhältnismäßig, wenn keine weniger einschneidende Maßnahme in Betracht kommt (vgl. Prüfschema im Anhang des

Beitrages). Zukünftig sollte die rechtliche Grenze der Erziehung durch einen in Art. 6 GG einzufügendem 3. Absatz mit dem allgemeinen, für die elterliche Erziehung geltenden Kriterium der Kindeswohlgefährdung konkretisiert werden. Folgender 3. Absatz des Art 6 GG wird vorgeschlagen:

„Der Erziehung liegt das Kindeswohl zugrunde, bestehend aus den Kindesrechten, welche die Eltern unter Wahrung der Fähigkeit zur Selbstbestimmung für ihre Kinder wahrnehmen. Kinder besitzen insbesondere ein Recht auf ethisch begründbares Handeln in der Erziehung und auf Bildung. Eine kindgerechte Entwicklung ist zu gewährleisten. Die elterliche Erziehung findet ihre Grenze in der Kindeswohlgefährdung“.

Insgesamt sollte der neue dritte Absatz des Art. 6 GG Folgendes beinhalten:

- Beschreiben des Kindeswohls als Rahmen der Erziehung
- Festlegen des Kindesrechts auf ethisch begründbare Erziehung, in von Eltern beauftragten Institutionen in Form eines Rechts auf geregelte Erziehung konkretisiert (Fachliche Begründbarkeit/ zukünftige Regeln pädagogischer Kunst)
- Festlegen des Kindesrechts auf kindgerechte Entwicklung und Bildung
- Wahrnehmung der Kindesrechte durch die Eltern entsprechend Alter und Entwicklungsstufe
- Festlegen der Kindeswohlgefährdung als rechtliche Grenze elterlichen Erziehungsrechts

Auch bevor Art 6 GG für die elterliche Erziehung ein Kindesrecht auf ethisch begründbare Erziehung aufweist, sollte im SGB VIII ein Kindesrecht auf geregelte Erziehung manifestiert werden, welches durch Regeln pädagogischer Kunst praxisgerecht umgesetzt wird. Damit wäre sowohl dem Kinderschutz wie auch der Handlungssicherheit in der Jugendhilfe Erziehungsverantwortlicher Rechnung getragen und zwar auch jenseits individueller Haltungen und Begründungen. Derartige Regeln pädagogischer Kunst sind ihrerseits aber auch im Vorfeld einer SGB VIII-Ergänzung zu entwickeln und sollten insgesamt für die Erziehung in Institutionen gelten, d.h. auch für die Behindertenhilfe, Internate sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie. Bemerkung: ein Kindesrecht auf ethisch begründbare Erziehung (Eltern) bzw. geregelte Erziehung (Institutionen) würde im Übrigen die beiden Kindeswohl- Komponenten der fachlichen Begründbarkeit der Erziehung (Pädagogik) und der Kindesrechte (Recht) in sinnvoller Wei-

se miteinander verknüpfen und somit dem Prinzip der Kindeswohl- Zweigliedrigkeit entsprechen.

Schließlich sollte im Kontext des Wächteramts von Jugend- und Landesjugendämtern der Begriff Kindeswohlgefährdung wie folgt definiert werden:

- Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung
- Ansonsten die voraussichtlich andauernde Verletzung eines Kindesrechts oder des Erziehungsziels der Eigenverantwortlichkeit/ Gemeinschaftsfähigkeit (Gefährdungsprognose)
- Das Nichtbeachten von Kinderschutz- Mindeststandards, welche Jugend- und Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des Kriteriums Kindeswohl gegenüber Institutionen festgelegt haben.

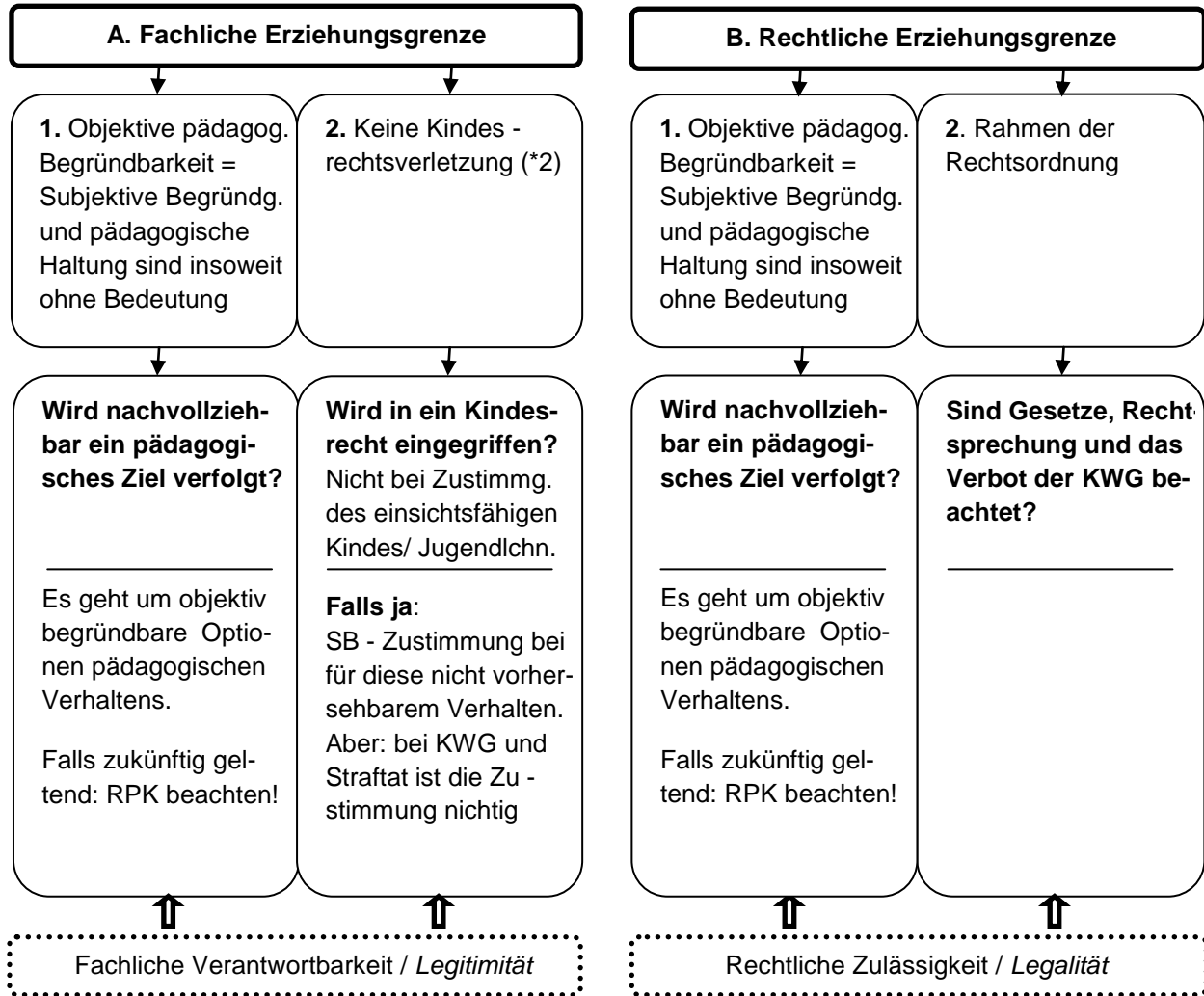
Solche Kinderschutz-Mindeststandards sollten in Rahmenverträgen der freien und kommunalen Spitzenverbände festgeschrieben werden. Für diese Rahmenverträge könnte das geplante Bundeskinderschutzgesetz in einem neuen § 79a SGB VIII eine Grundlage bieten. Erforderlich sind jedenfalls Kindeswohlgefährdung vorbeugende einheitliche Mindeststandards, etwa zu Personal- Anhaltzahlen und zur bisher sehr unterschiedlichen Auslegung des Begriffs Personaleignung (s.g. Fachkräftegebot von Landesjugendämtern). Damit würde dem Ansatz eines gemeinsamen Kindeswohl- Verständnisses entsprochen und der Gefahr beliebiger Kindeswohl - Interpretationen von Jugend- und Landesjugendämtern entgegen gewirkt, insbesondere der Vermischung fachlicher Standards der Finanzierbarkeit mit Mindeststandards des Kinderschutzes. Es bestünde eine verbesserte Objektivierung und Akzeptanz des Kindeswohls.

In der folgenden Übersicht ist die auf diesen Ausführungen fußende „Integriert fachlich - rechtliche Fallbewertung“ pädagogischer Alltagssituationen kompakt dargestellt. Diese wird zur verbesserten Handlungssicherheit- damit auch im Interesse des Kinderschutzes- empfohlen: im Kontext der Selbstreflexion und kollegialer Prozesse, z.B. in Workshops.

SCHAUBILD I

Integriert fachlich- rechtliche Bewertung pädagogischer Alltagssituationen

RPK=„Regeln pädagog. Kunst“, SB=Sorgeberechtigte, KWG=„Kindeswohlgefährdung“ (*1)



(*1) „**Kindeswohl**“ beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das begründbare Ziel einer „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in der Erziehung unterschiedliche Interpretationen offen lässt, unter Berücksichtigung der Kindesrechte u. der „Regeln pädagogischer Kunst“ (sofern zukünftig bundesweit festgelegt) sowie unter weitestgehender Beachtung des Kindeswillens.

„**Kindeswohlgefährdung**“ weist drei Ebenen aus: **1.** Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung **2.** Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur „Eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger „Macht“/ „Gewalt“, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. bei „Vernachlässigung“. „Vernachlässigung“ stellt eine „Kindeswohlgefährdung“ dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

3. Andauerndes Nichtbeachten von Standards, die Jugend- und Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des „Kindeswohls“ festgelegt haben (Der Träger ist nicht bereit oder in der Lage, die Standards einzuhalten).

(*2) **Ein Kindesrecht ist nicht verletzt, wenn** der Eingriff in ein solches Recht von der Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten getragen ist. Dies ist in „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ anzunehmen, da im Erziehungsauftrag für vorhersehbares, alltägliches Erziehungsverhalten eine Zustimmung enthalten ist. Bei außergewöhnlichem, daher nicht vorhersehbarem Verhalten bedarf es hingegen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der/des Sorgeberechtigten im Einzelfall (Beispiel: Ausräumen des Zimmers, um bei Zerstören von Gegenständen die Bedeutung fremden Eigentums nahe zu bringen). Die Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten darf freilich nicht missbräuchlich sein. **Dies ist der Fall, wenn sie auf ein Verhalten ausgerichtet ist, das mit einer „Kindeswohlgefährdung“ verbunden ist oder aber eine Straftat beinhaltet. Hinweis: Mit dem Einhalten (trotz erkennbarer Bedürfnisse des Kindes/ Jugendlichen) oder der Verwendung von Taschengeld muss die/ der Minderjährige einverstanden sein. Die sorgerechtl. Zustimmung ist ohne Bedeutung (höchstpersönlicher Taschengeld- Anspruch)**

Ethische Leitlinien in Form „Regeln pädagogischer Kunst“

Auch in Konsequenz der so genannten „Nachkriegsheimgeschichte“ ist es wichtig, objektivierende fachliche Grenzen der Erziehung in Form von den angesprochenen „Regeln pädagogischer Kunst“ festzulegen: als Orientierungsrahmen im Sinne von Erziehungsethik. Derart beschriebene „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ ist nicht nur wichtiger Bestandteil pädagogischer Verantwortung/ Legitimität, vielmehr können solche Regeln rechtliche Probleme verhindern. Fachkräfte sind, durch eigene Fachregeln gestützt, nicht mehr ausschließlich mit Rechtsnormen konfrontiert. Sie unterliegen freilich- wie auch Anbieter/ Träger und Jugend- bzw. Landesjugendämter- selbstbindenden pädagogischen Orientierungen, die sie sich in einem juristischen Verfahren auch vorhalten lassen müssen.

Verantwortung für Kinder und Jugendliche wahrzunehmen, bedeutet, jede Entscheidung und jedes Handeln am „Kindeswohl“ zu orientieren. „Regeln pädagogischer Kunst“ erleichtern die Unterscheidung zwischen zulässiger und unzulässiger Macht, hier synonym mit dem Begriff „Gewalt“ (Anlage „Prüfschema zulässige Macht“, Frage Nr.1 / Kriterium der „Objektiven pädagogischen Begründbarkeit“).

Im Interesse der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher- somit auch des Kindesschutzes- sind bundesweite „Regeln pädagogischer Kunst“ unentbehrlich, in denen der Rahmen pädagogisch begründbaren, ethisch verantwortbaren Handelns objektiviert wird. Jeder Anbieter/ Träger sollte dabei auf dieser Grundlage seine eigene pädagogische Grundhaltung konkretisieren („Trägernormen“ im Rahmen der Trägerverantwortung). Er sollte erläutern, welche pädagogischen Mittel und Instrumente er für verantwortlich hält.

Angesichts teilweise zunehmender Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen sowie steigender Zahl so genannter "Systemsprenger" sehen sich Verantwortliche zunehmend vor die Frage gestellt „Was tun mit den Schwierigen“? Wirkung ist unter anderem eine Renaissance restriktiver Maßnahmen wie Postkontrollen und Abschließen in einem Raum („Beruhigungsraum“), verbunden mit Kindesrechte- Grauzonen. Die Frage „Was tun mit den Schwierigen“ kann aber neben praxisbezogener Beratung und Fortbildung nur durch bundesweit beschriebene „Regeln pädagogischer Kunst“ beantwortet werden. Es ist daher an der Zeit, die fachlichen Grenzen der Erziehung zu formulieren. Im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen kann nicht länger verantwortet werden, dass sich

- je nach Zeitgeist - pädagogisches Handeln grundlegend ändert. Als Beispiel ist auf eine Verdopplung der Platzzahl in „Geschlossenen Gruppen“ innerhalb der letzten zehn Jahre hinzuweisen, nachdem in den 90er Jahren die meisten Gruppen aufgelöst worden waren. Kinder und Jugendliche dürfen nicht länger höchst unterschiedlichen "Erziehungsmethoden" unterworfen sein. Immerhin ist innerhalb der letzten 40 Jahre eine Entwicklung von militärähnlichen, teilweise menschenverachtenden Eingriffen der Nachkriegszeit über die "Laissez-Faire"- Haltung der 68er- Generation bis zu heutigen Restriktionen festzustellen.

Unabhängig von politischen Initiativen muss eine praxisbezogene Reform eingeleitet werden, die auch auf die elterliche Erziehung ausstrahlt. Wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei, den Rahmen ethisch verantwortbarer Pädagogik herauszuarbeiten, insbesondere verbunden mit den Werten der Achtung, des Vertrauens und der Gerechtigkeit. Während in der Medizin eine ärztliche Behandlung "de lege artis" ausgeführt ist, wenn sie aufgrund des bekannten Standes der Medizin sachgerecht erfolgt, fehlt in der erzieherischen Verantwortung ein vergleichbarer Rahmen. Wie bereits erläutert, gilt in der Jugendhilfe teilweise das Prinzip, dass "der Zweck die Mittel heiligt". Dies beinhaltet zum Beispiel, dass typische Maßnahmen zivilrechtlicher Aufsichtsverantwortung, wie Freiheitsentzug, Post- und Besuchskontrollen, pädagogisch begründet und somit irrigerweise als pädagogische Instrumente betrachtet werden.² Damit ist aber die Gefahr des Verletzens von Kindesrechten verbunden. Wenn zum Beispiel die Inanspruchnahme eines „Beruhigungsraums" pädagogisch begründet wird, könnte die rechtlich erforderliche "Eigen- oder Fremdgefährdung" vernachlässigt werden, die vom Kind/ Jugendlichen auszugehen hat, damit dieses Rechtsinstrument greifen soll.

Regeln pädagogischer Kunst und Kunstfehler

Die „Regeln pädagogischer Kunst“ sollten für Angebote der Erziehungshilfe gelten, die von unmittelbarer Erziehungsverantwortung geprägt sind, auf der Grundlage eines Erziehungsauftrages Sorgeberechtigter (§ 1688 BGB): für Heimerziehung, „Sonstig betreute Wohnformen“, Vollzeitpflege und "Intensive

² Freiheitsentzug ist keine Pädagogik, wohl aber ein bei Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen aufgrund der Aufsichtsverantwortung gesetzlich vorgegebenes Instrument der Gefahrenabwehr („Zwang“). Bei Selbstgefährdung ist die stationäre Kinder und Jugendpsychiatrie gefragt. Freiheitsentzug ist „ultima ratio“, wenn Erziehung unter anderen Bedingungen nicht mehr möglich ist. Freiheitsentzug erfordert erhebliche Anstrengungen, um in diesem Rahmen der Gefahrenabwehr pädagogisch zu wirken (s. Ziffer 3).

sozialpädagogische Einzelbetreuung“. Auch für Tagesgruppen sollten die Regeln Geltung entfalten. Angesichts der erzieherischen Eigenverantwortung von Eltern besteht jedoch für ambulante Angebote nur dann der Bedarf solcher Regeln, wenn der Erziehungsprozess außerhalb elterlicher Präsenz stattfindet, z.B. im Kontext einer Freizeitaktivität. Bei ambulanten Leistungen, die in Anwesenheit der Eltern erbracht werden, sind hingegen „Regeln pädagogischer Kunst“ entbehrlich, da nur eine Begleitverantwortung der PädagogInnen in Form des Beratens und Unterstützens der Eltern besteht.

Die durch Fachverbände zu entwickelnden, bundeseinheitlichen „Regeln pädagogischer Kunst“, d.h. der Rahmen objektiver pädagogischer Begründbarkeit, könnte sich z.B. an dem nachfolgenden Vorschlag orientieren³. Innerhalb dieser Leitlinien vertritt jeder Anbieter seine eigene pädagogische Grundhaltung, verhält sich der/die einzelne PädagogIn entsprechend seiner eigenen fachlichen Haltung.

Es geht also nicht darum, Erziehungsverantwortliche in ihrer pädagogischen Haltung einzuengen, sondern um einen grundlegenden Orientierungsrahmen der Erziehungsethik, der bestimmte Verhaltensformen als „Pädagogischen Kunstfehler“ ausgrenzt. „Pädagogische Kunstfehler“ liegen vor, wenn Entscheidungen getroffen werden, die unter fachlichem Aspekt nicht am „Kindeswohl“ ausgerichtet sind.⁴ Stellt sich also eine Entscheidung so dar, dass kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt wird, ist von einem „pädagogischen Kunstfehler“ auszugehen, der nur bei Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen gerechtfertigt und damit „zulässige Macht“ ist (Anlage „Prüfschema zulässige Macht“).

Zwei Arten „Pädagogischer Kunstfehler“ sind zu unterscheiden:

- Institutionelle „Pädagogische Kunstfehler“ liegen vor, wenn Leitungsverantwortliche, Anbieter/ Träger oder Jugend- und Landesjugendämter Entscheidungen treffen, die nicht am „Kindeswohl“ ausgerichtet sind.

³ Der Evangelische Fachverband für Erzieherische Hilfen Rheinland Westfalen- Lippe hat in einer „Handreichung Kinderschutz“ ebenfalls „Regeln pädagogischer Kunst“ veröffentlicht. Der Autor nimmt an der entsprechenden Arbeitsgruppe teil.

http://www.diakonie-rwl.de/cms/media/pdf/arbeitsbereiche/junge_menschen/erziehungshilfe/Verantwortung_und_Handlungssicherheit_im_Alltag_der_Erziehungshilfe_Teil_1.pdf

⁴ Das „Kindeswohl“ umschließt eine fachliche Komponente i.S. des nachvollziehbaren Verfolgens eines pädagogischen Ziels und eine rechtliche i.S. der Kindesrechte.

- Individuelle Kunstfehler liegen vor, wenn Erziehungsverantwortliche Entscheidungen treffen, die nicht am „Kindeswohl“ ausgerichtet sind.

In diesem Kontext ist auch zu beachten, dass „Regeln pädagogischer Kunst“ von besonderer Bedeutung im Kontext des Themas „Freiheitsentzug- Freiheitsbeschränkung“ sind (ausführlich dazu siehe unter www.paedagogikundzwang.de). Freiheitsentzug ist stets ein Instrument zivilrechtlicher Aufsichtsverantwortung, mit ihm können keine pädagogischen Ziele verfolgt werden. Anders ausgedrückt: Freiheitsentzug erfüllt nicht die Voraussetzungen der geforderten „Objektiver pädagogischer Begründbarkeit“, da er im rechtlichen Rahmen der Gefahrenabwehr verankert ist: als Instrument, das geeignet und „verhältnismäßig“ einer Gefahrenlage begegnet, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgeht oder diesem droht. Statt zu fragen, ob Freiheitsentzug pädagogisch sinnvoll ist, muss dann gefragt werden: Wie kann unter den Rahmenbedingungen des Freiheitsentzugs pädagogisch erfolgreich gearbeitet werden? Und: Welches pädagogische Konzept ist geeignet, den auf die Psyche eines Kindes/ Jugendlichen einwirkenden Negativwirkungen des Freiheitsentzugs zu begegnen?

Schlussbemerkung

Die Entwicklung von „Regeln pädagogischer Kunst“ bedingt umfangreiche Fachdiskussionen. Dieser Prozess wird sicherlich einige Zeit in Anspruch nehmen und sollte von einem bundesweit aktiven Fachverband koordiniert werden. Zusätzlich sollte - auch im Vorfeld dieser Leitlinien - die alltägliche Arbeit fortlaufend von qualitätssichernden Prozessen zum Thema „Fachliche Verantwortbarkeit“ begleitet werden. Das erfordert einerseits offene Diskussionskulturen in Einrichtungen, gefördert durch die Leitung, andererseits professionellen Mut, sich im KollegInnenkreis und in Workshops mit eigenen Erfahrungen zu öffnen. „Regeln pädagogischer Kunst“ können pädagogische Haltungen nicht beeinflussen. Dies bleibt selbstverständlich dem Anbieter/Träger und der/m einzelnen PädagogIn überlassen, die ihre jeweilige Haltung verantworten. „Regeln pädagogischer Kunst“ sind jedoch ein Orientierungsrahmen, der die Entwicklung pädagogischer Haltungen erleichtert und diese stützt, indem fachlich verantwortbares Verhalten beschrieben wird.

Literaturhinweis:

Praxisbeispiele sind in der hier vertretenen „Integriert fachlich- rechtlichen Fallbewertung“ in einer neuen Praxisanleitung erläutert⁵, die im Internet unter zugänglich ist (Internetprofil des Projekts PÄDAGOGIK UND RECHT)

<http://paedagogikundzwang.de/app/download/5778497705/Praxisanleitung+p%C3%A4d.+Handlungssicherheit+1.+Auflage.pdf>

⁵ Die Praxisanleitung wird gemeinsam mit Herrn Tobias Corsten als Broschüre veröffentlicht. Herr Corsten leitet die Corsten Jugendhilfe GmbH in Reifferscheidt. www.corsten-jugendhilfe.de.

Schaubild II: Prüfschema zulässige Macht

Prüfschema zulässige Macht (a)

1. Wird das Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt (b)?
- ja → Frage 2
nein → Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)?
- ja → Frage 3
nein → eine *Macht*
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten/ SB (d) ohne Sorgerechtsmissbrauch (e)?
- ja → zul. *Macht*
nein → Frage 4
4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugln. vor, der *geeignet* (f) und *verhältnismäßig* (g) begegnet wird (h)?
- ja → zul. *Macht*
nein → unzuläss. *Macht*

-
- a) Bei strafbarer Handlung ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger *Macht* auszugehen.
- b) Bei fehlendem o. nicht nachvollziehbarem pädagogischem Ziel ist Frage zu verneinen: zulässige *Macht* kann nur im Rahmen der Frage 4 vorliegen.
- c) Ein Kindesrechtseingriff liegt auch bei *pädagogischer Grenzsetzung* vor/ Kein Eingriff jedoch bei Zuwenden, Anerkennen und Überzeugen (da keine *Machtausübung*).
- d) Bei päd. Routine genügt der Erziehungsauftrag, sonst ausdrückliche SB- Zustimmung erforderlich/ Bei Taschengeld ist die Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen zwingend.
- e) Sorgerechtsmissbrauch liegt im Falle einer Straftat oder *Kindeswohlgefährdung* vor.
- f) *Eignung* liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
- g) *Verhältnismäßig* bedeutet, dass keine weniger einschneidende Maßnahme möglich ist.
- h) Die Zustimmung der/ des SB ist erforderlich, wenn keine Betreuungsroutine vorliegt.